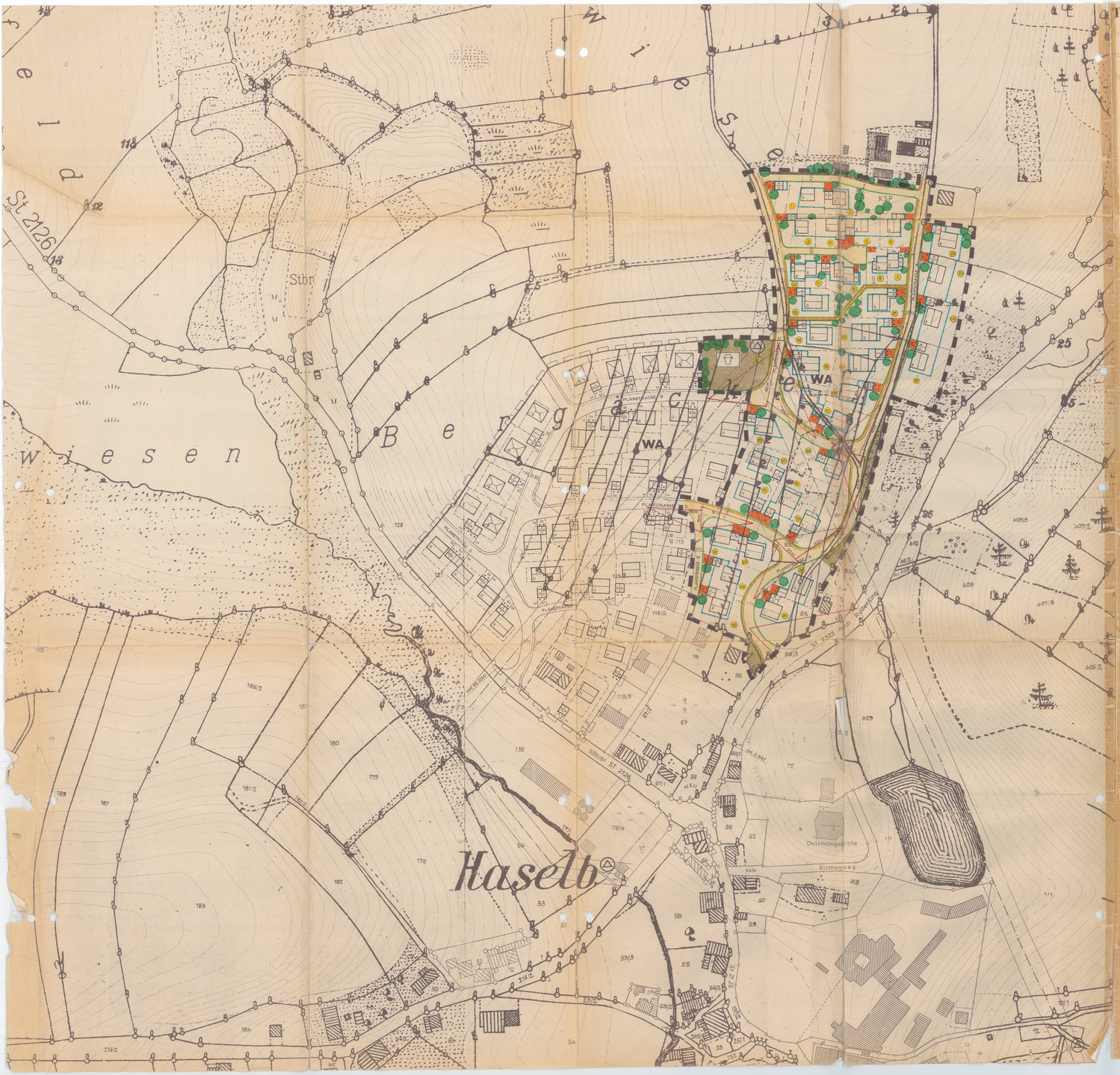

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 BAUWEISE

0.11 BEI FREISTEHENDEN EINZELHÄUSERN: OFFEN

2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÖCKE

0.21 BEI EINZELHAUSGRUNDSTOCKEN ca. 550 m²

3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.31 JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDETYPEN ANZUWENDEN:

A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 m UND MEHR AUF GEBÄUDETIEFE – HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS

B) BEI SCHWÄCHER GENEIGTEM ODER EBENEM GELÄNDE – ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS

C) ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS

D) NUR ERDGESCHOSS

DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST.

0.32 ZU 2.1 ZULÄSSIG 2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 25° – 33°
DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT, DUNKELBRAUN ODER ANTHRAZIT, WELLPLATTEN DURCHGEFÄRBT IN DUNKLEN FARBEN
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE: BERGSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 4,25 m
TALSEITS AN NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 m
SOCKELHÖHE: MIND. 0,30 m – MAX. 0,50 m

0.33 ZU 2.1 ZULÄSSIG 2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS (KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 25° – 33°
DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT, DUNKELBRAUN ODER ANTHRAZIT, WELLPLATTEN DURCHGEFÄRBT IN DUNKLEN FARBEN
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE: AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 m
SOCKELHÖHE: MIND. 0,30 m – MAX. 0,50 m

0.34 ZU 2.1 ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS (KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 25° – 33°
DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT, DUNKELBRAUN ODER ANTHRAZIT, WELLPLATTEN DURCHGEFÄRBT IN DUNKLEN FARBEN
KNIESTOCK: ZULÄSSIG BIS MAX. 1,00 m OK PFETTE. BEI LANDHAUS-TYPEN MIT AUSSEN HOLZVERKLEIDETEM DACHGESCHOSS SIND AUCH HÖHERE KNIESTÖCKE ZULÄSSIG, WENN SICH DIESE DURCH ABSCHLEPPUNG DES DACHES ODER SEITLICHE ANBAUTEN, WIE GARAGEN ETC., ERGEBEN.
DACHGAUPEN: ZULÄSSIG MIT HÖCHSTENS 1,00 m² VORDERFLÄCHE, ABSTAND DER DACHGAUPE VOM ORTGANG MIND. 2,50 m
TRAUFHÖHE: TALSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 4,25 m
SOCKELHÖHE: MIND. 0,30 m – MAX. 0,50 m

0.35 ZU 2.1 ZULÄSSIG 1 VOLLGESCHOSS = ERDGESCHOSS

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 20° – 30°
DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT, DUNKELBRAUN OD. ANTHRAZIT, WELLPLATTEN DURCHGEFÄRBT IN DUNKLEN FARBEN
KNIESTOCK: NUR KONSTRUKTIVER DACHFUSS MIT MAX. 0,50 m BIS OK PFETTE (KEIN DACHGESCHOSSAUFBAU)
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHÖHE: AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 3,50 m
SOCKELHÖHE: MIND. 0,30 m – MAX. 0,50 m

4 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.41 ZU 13.1.3 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND SO ANZUORDNEN, DASS SIE DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND ALS TIEFGARAGEN MIT BEGEHBARER TERRASSE ODER ALS HOCHGARAGEN MIT UNTERKELLERTEM ABSTELLRAUM AUSGEBILDET WERDEN KÖNNEN. DIES GILT NICHT BEI GRENZGARAGEN.

BEI UNTERGESCHOSSBAUWEISE SIND AUCH GARAGEN MIT TALSEITIGER EINFAHRT IM KELLERGESCHOSS ZULÄSSIG.

SOFERN DIE GELÄNDEGEGEBENHEITEN ES ZULASSEN UND KEINE TIEFEREN EINSCHNITTE ALS MAX. 1,50 m ERFORDERLICH SIND, WERDEN AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENGEBÄUDEN AUCH KELLERGARAGEN ZUGELASSEN.

DIE ZULÄSSIGKEIT IST GESONDERT ZU PRÜFEN UND DAS GELÄNDE IM GELÄNDESCHNITT DARZUSTELLEN.

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN. WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SIND SIE SO ZU GESTALTEN, DASS EINE EINHEITLICHE GESTALTUNG ZUSTANDEKOMMT. DACHKEHLEN SIND HIERBEI ZU VERMEIDEN.

FIRSTHÖHE NICHT ÜBER 2,50 m AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE. BEI GRENZGARAGEN FIRSTHÖHE NICHT ÜBER 2,75 m.

5 EINFRIEDUNG

0.51 EINFRIEDUNGEN FÜR EIN- UND ZWEIFAMILIENHÄUSER

ZAUNART: AN STRASSENSEITE HOLZLATTEN-, HANICHEL- ODER MASCHENDRAHTZAUN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG, AUF BETONSOCKEL.

ZAUNHÖHE: MAXIMAL 1,00 m ÜBER STRASSEN- BZW. BORDSTEINOBERKANTE, BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMÜNDUNGEN AN STRASSEN DES ÖRTLICHEN VERKEHRS ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE BIS 0,80 m ÜBER FAHRBAHNHÖHE ERRICHTET WERDEN (SICHTDREIECK) GERECHNET WIRD STRASSENFRONTLÄNGE PRO JEWEILIGES GRUNDSTÜCK, MIND. JEDOCH 20,00 m FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN. EINE HECKENHINTERPFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN UNZULÄSSIG.

AUSFÜHRUNG: HOLZLATTEN- UND HANICHELZAUN:
ÜBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL OHNE DECKENDEN FARBZUSATZ.
ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND, ZAUNPFOSTEN 10 cm NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE.

MASCHENDRAHTZAUN: MIT PFOSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAHL (IN KLEINEN ÜBERSCHNITTEN), TANNENGRÜN ODER GRAPHITFARBEN GESTRICHEN. MIT DURCHLAUFENDEM DRAHTGEFLECHT. MASCHENDRAHTZAUNE AN STRASSEN SIND MIT HEIMISCHEN HECKENSTRAUCHERN ZU HINTERPFLANZEN.

PFEILER: NUR BEIM EINGANGS- UND EINFAHRTSTOR ZULÄSSIG, MAX. 1,00 m BREIT UND 0,40 m TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN. AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER AUS NATURSTEIN ODER SICHTBETON.

PFEILERBREITE DARF BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÜLLBEHÄLTERN, SOWEIT ERFORDERLICH, ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
EINGANGS- UND EINFAHRTSTORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.

UNZULÄSSIG SIND ALLE ARTEN VON UNVERPUTZTEN FERTIGBETONSTEINEN.

DIE KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE KANN MAUERN AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM SICHTSCHUTZ ZULASSEN.

0.52 PFLANZGEBOT: DIE VORGARTEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND IN GEPFLEGTEM ZUSTAND ZU HALTEN.
HOHE DER EINFRIEDUNG BEI PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN MAX. 1,20 m BEI SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN.

6 GRÜNFLÄCHEN

0.61 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
DIE GRÜNFLÄCHEN WERDEN ALLGEMEIN ZUGÄNGLICH ANGELEGT. FÜR DIE BEPFLANZUNG SIND HEIMISCHE UND BODENSTÄNDIGE BÄUME UND GEHÖLZE ZU VERWENDEN. ANGABE ÜBER BEPFLANZUNG SIEHE PUNKT 0.63.
EINFRIEDUNGEN IM BEREICH ÖFFENTLICHER GRÜNFLÄCHEN SIND UNZULÄSSIG.

0.62 KINDERSPIELPLÄTZE
DER AUSGEWIESENE KINDERSPIELPLATZ IST FÜR KINDER IM ALTER VON 6 – 12 JAHREN EINZURICHTEN. DIE AUSSTATTUNG HAT MIT GEEIGNETEN GERÄTEN ZUM KLETTERN, SCHAUKELN, HANGELN, BALANCIEREN UND ANDEREN BEWEGUNGSSPIELEN ZU ERFOLGEN. DIE SPIELFLÄCHEN, IN DENEN GERÄTE AUFGESTELLT WERDEN, SIND ALS BEFESTIGTE FLÄCHEN MIT 40 cm SPIELSANDÜBERDECKUNG AUSZUBILDEN. FÜR DIE BEPFLANZUNG DER KINDERSPIELPLÄTZE SIND ALLE PFLANZARTEN LAUT TOXISCHER LISTE AUSZUSCHLIESS "GEFÄHRDUNG VON KINDERN DURCH GIFTIGE PFLANZEN" – BEKANNTMACHUNG DES BAYER: STAATSMINISTERIUMS FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN VOM 21. JUNI 1976 IM LUMBL NR. 7/B S. 129.

0.63 NEUPFLANZUNGEN BEI ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN IM ALLGEMEINES WOHNGEBIET

ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES WERDEN FOLGENDE BODENSTÄNDIGE GEHÖLZE EMPFOHLEN:

BÄUME:	ROTBUCHE	FAGUS SYLVATICA
	STIELEICHE	QUERCUS ROBUR
	SPITZAHORN	ACER PLATANOIDES
	WINTERLINDE	TILIA CORDATA
	SOMMERLINDE	TILIA PLATYPHYLLOS
	ZITTERPAPPEL	POPULUS TREMULA
	ULME	ULMUS CARPINIFOLIA
	BIRKE	BETULA VERUCOSA
	KIEFER	PINUS SILVESTRIS
	FICHTE	PICEA EXCELSA
	LÄRCHE	LARIX DECIDUA
	OBSTBÄUME	
GEHÖLZE:	LIGUSTER	LIGUSTRUM VULGARE
	HECKENKIRSCHE	CONICERA XYLOSTEUM
	KORNELKIRSCHE	CORNUS SANGUINEA
	VOGELBEERE	SORBUS AUCUPARIA
	FELDAHORN	ACER CAMPESTRE
	TRAUBENKIRSCHE	PRUNUS PADUS
	SCHNEEBALL	VIBURNUM OPULUS
	PFAFFENHÜTCHEN	EUONYMUS EUROPAEUS
	WILDROSEN	ROSA RUGOSA
	WILDROSEN	ROSA RUBRIFOLIA
	HASEL	CORYLUS AVELLANA
	OBSTGEHÖLZE	

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER HINWEISE FÜR DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE (PLANUNGSRICHTLINIEN) SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.3 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 ABS. 1 – 4 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE a BBAUG SOWIE §§ 16, 17 BAUNVO)

SOWEIT SICH NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN, GELTEN FOLGENDE WERTE:

2.1 ZULÄSSIG: 2 VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE- ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG
GRZ = 0,4 GFZ = 0,8

ZULÄSSIG: 2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSGRENZE - ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS
GRZ = 0,4 GFZ = 0,8

ZULÄSSIG: 2 VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE - ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
GRZ = 0,4 GFZ = 0,8

ZULÄSSIG: ERDGESCHOSS
GRZ = 0,4 GFZ = 0,5

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE b BBAUG UND §§ 22, 23 BAUNVO)

3.1 OFFENE BAUWEISE

3.4 BAUGRENZE

3.6.2 SATTELDACH

3.6.5 FIRSTRICHTUNG
DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)

6.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE ÖFFENTLICH

6.1.1 GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE

6.1.2 BAUMSTREIFEN

6.1.6 STRASSENBREITE

6.3 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

6.4 SICHTDREIECK, INNERHALB DER SICHTDREIECKE DARF DIE SICHT AB 0,80 m STRASSENOBERKANTE DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 9 ABS. 2 NR. 4 UND § 9 ABS. 1 NRN. 5 UND 7 BBAUG)

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTOCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

7.4 UMFORMERSTATION

8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BBAUG)

8.1 HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG MIT NENNSPANNUNG UND SCHUTZZONE

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

9.2 KINDERSPIELPLATZ

NEU ANZUPFLANZENDE BZW. ERHALTUNG BESTEHENDER BÄUME

13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN

13.1.1 FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE a UND NR. 12 BBAUG)

13.1.3 GARAGEN MIT EINFAHRT (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE e UND NR. 12 BBAUG)

13.6 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 5 BBAUG)

14. SCHALLSCHUTZMASSNAHME

DIE WOHN- BZW. RUHERÄUME IN DEN AN DER STAATSSTRASSE 2323 LIEGENDEN HÄUSERN SIND AUF DIE DER STRASSE ABGEWANDTEN SEITE ZU VERLEGEN ODER MIT LÄRMSCHUTZFENSTERN DER KLASSE 1 TAFEL 3 NACH VDI 2719 AUSZURÜSTEN.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

VORHANDENE GRUNDSTOCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN

BEGRENZUNGSLINIE DER STELLPLATZFLÄCHEN

112 FLURSTÜCKSNUMMERN

VORGESEHENE GRUNDSTOCKSGRENZEN – TEILUNG DER GRUNDSTÖCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG

(M) BAUPLATZNUMERIERUNG

PLANSTR. A STRASSENBEZEICHNUNG

M MÜLLTONNENSTANDPLATZ

HÖHENLINIEN

KSP PRIVATER KINDERSPIELPLATZ

BEGRENZUNG DES GESAMTKONZEPTES DER VORGESEHENEN ERWEITERUNG

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 8, 9, 10 UND 30 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 349)

DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12, 14 – 20, 21 a UND 23 BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBL I S. 1237, BER. 1969 I S. 11)

DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 21.8.1969 (GVBL S. 263)

SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL I S. 21)

BEURKUNDUNGSVERMERK:

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER GEMEINDE TIEFENBACH VOM 9.9.1978...

DURCH

Architekt Dipl.-Ing. Hartmann
Wohnungs- und Städtebau
8391 Passau
Milchgasse 108 · Tel. 0851
Passau, den 20.10.1978 u. 9.12.1980

VORGANG	DATUM	GEZ	GEPR	GES
VORENTWURF	NOV.78	WE	HA	HA
BESTANDSAUFNAHME (KEINE AMTL. MESSGENAUIGKEIT)				
PLANAUSARBEITUNG	JAN.79	WE	HA	HA
GEÄNDERT: NACH ÖFFENTL. AUSLEGUNG	JUL.79	WE	HA	HA
PLANÄNDERUNG	DEZ.80	SCH	HA	HA

B 84/78

BEBAUUNGSPLAN HASELBACH

BERGÄCKER

GEMEINDE TIEFENBACH
LKRS. PASSAU
M: 1/1000

N

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 20.12.1978 IN DER FASSUNG VOM 9.12.1980 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 23.2.1981 BIS 26.3.1981 IN DER GEMEINDEKANZLEI ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG AN DEN AMTSTAFELN AM 13.2.1981 BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 31.7.1981 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107, ABS. 4 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TIEFENBACH, DEN 7. April 1981

(Rankl)
1. Bürgermeister

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEN TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG, DAS IST DER 22.04.81 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 22.04.81 BIS 03.04.81 IN DER Gemeindekanzlei ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH ... 4. July an den Gemeindetafeln AM 22.04.81 BEKANNT GEGEBEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SATZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GEHÖRIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SCHRIFTLICH GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND (§ 155 a BBAUG).

TIEFENBACH, DEN 03.04.81

(Kühberger)
2. Bürgermeister